

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies)

in der Bekanntmachung
vom 4. Juli 2002

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2002	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies), in der Bekanntmachung vom 4. Juli 2002	235

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Europäische Integration“ (Postgraduate Studies) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1

Diese Studienordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten Aufbaustudiengang „Europäische Integration“.

Der Aufbaustudiengang wird mit Prüfungen und einer Masterarbeit abgeschlossen, aufgrund derer der Grad eines „Magister des Europarechts“ (Master of European Law [LL.M.]) verliehen wird.

§ 2

Der Aufbaustudiengang soll Studierenden aller Länder mit abgeschlossenem juristischem Hochschulstudium über ihre Fachausbildung hinaus Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen.

§ 3

(1) Die Einschreibung für den Aufbaustudiengang setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann Bewerber oder Bewerberinnen mit einem anderen gleichwertigen Studienabschluss zulassen. Erforderlichenfalls kann eine Überprüfung juristischer Kenntnisse vorgenommen werden.

(2) Hinreichende Kenntnisse der deutschen sowie der englischen oder französischen Sprache sind nachzuweisen.

§ 4

Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können in einer anderen Sprache der Europäischen Union angeboten werden.

§ 5

Der Aufbaustudiengang umfasst ein Wintersemester und ein Sommersemester. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei berufsbegleitendem Studium) kann die Studiendauer verlängert werden.

§ 6

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in Grundkurse, Vertiefungskurse und ein Seminar. Im Laufe des Studienprogramms sind mindestens 45 Leistungspunkte zu erwerben. Dabei finden aus dem Wintersemester höchstens die 26 Leistungspunkte mit der besten Benotung Anrechnung.

(2) Die Magisterarbeit wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet.

(3) Die Grundkurse erstrecken sich auf:

- a) Institutionelles Europarecht
- b) Materielles Europarecht
- c) Europäische und internationale Wirtschaft
- d) Geschichte und Politik der europäischen Integration

(4) Die Vertiefungskurse erstrecken sich insbesondere auf:

- a) Internationales Recht
- b) Europäisches Wirtschafts-, Steuer- und Verfahrensrecht

- c) Politiken der Europäischen Union
- d) Rechtsvergleichung und Rechtsangleichung.

(5) Das Seminar erstreckt sich auf die in Absatz 3 und 4 genannten Gebiete.

(6) Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann im Rahmen des Aufbaustudiengangs „Europäische Integration“ besondere Schwerpunktbereiche ausweisen.

§ 7

Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Dabei können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der für den Aufbaustudiengang zuständigen Fakultät.

§ 8

Die Verleihung des Grades eines „Magister des Europarechts“ (Master of European Law [LL.M.]) setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an dem in § 1 Satz 1 genannten Aufbaustudiengang die erfolgreiche Anfertigung einer schriftliche Magisterarbeit auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts voraus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2002/03 aufnehmen.

Saarbrücken, 20. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)